

**Satzung**  
**der Stadt Schnaittenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 24.03.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schnaittenbach (im nachfolgenden Text „Stadt“ genannt) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Sonstige Gebühren

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	8,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahre	8,00 €
c) eine Familiengrabstätte	16,00 €
d) eine Familiengrabstätte, die zur Gruft ausgebaut wird	62,00 €
e) eine Familiengrabstätte als Tiefgrab	32,00 €
f) einen Stelenplatz	32,00 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr eine Gebühr gemäß Abs. 1 erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bis zur Beerdigung beträgt 35,00 Euro.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Erteilung einer schriftlichen Auskunft	10,00 €
(2) Erteilung einer Erlaubnis zur erstmaligen Errichtung von Gräften, Grabdenkmälern und Grabeinfassungen	13,00 €
(3) Erteilung einer Erlaubnis zur Erneuerung und Veränderung von Grabdenkmälern und –einfassungen	13,00 €
(4) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	13,00 €
(5) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	13,00 €
(6) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	13,00 €
(7) Sonstige Verwaltungsgebühren	13,00 €

(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schnaittenbach vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schnaittenbach, den 24.03.2016

Siegel

Reindl

1.Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt Schnaittenbach über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit  
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 15.11.2018**

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Schnaittenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 24.03.2016, wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	10,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahre	10,00 €
c) eine Familiengrabstätte	20,00 €
d) eine Familiengrabstätte, die zur Gruft ausgebaut wird	77,50 €
e) eine Familiengrabstätte als Tiefgrab	40,00 €
f) einen Stelenplatz	40,00 €

**2. § 5** erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bis zur Beerdigung beträgt 40,00 Euro.“

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schnaittenbach, den 15.11.2018  
Stadt Schnaittenbach



Reindl  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 21.11.2019 im Rathaus der Stadt Schnaittenbach, Zimmer Nr. 10, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 21.11.2019 an allen Gemeindetafeln angebracht und am 07.12.2018 wieder entfernt.

Schnaittenbach, 07.12.2018  
Stadt Schnaittenbach



Reindl  
1. Bürgermeister